

Angers 12 (deu)

[OHNE ANGABE]¹

Belegschreiben über die Feststellung, dass die Gegenpartei ihrer Rechtspflicht nicht nachkam,² welcher Art die Feststellung ist und in wessen Gegenwart sie geschah. Der Mann Soundso nahm seinen Gerichtstermin (*placitum*) an den Kalenden des Monats Soundso in der Stadt Angers³ wahr, gemäß des Urteils durch den erlauchten Grafen Soundso und seine Beisitzer⁴. Und er brachte für⁵ die Männer mit den Namen Soundso und Soundso und ihre⁶ Mutter namens Soundso nebst ihrem⁷ Onkel namens Soundso vor, dass eine Frau namens Soundso ihnen ihren Vater namens Soundso durch einen Schadzauber⁸ getötet hätte. Man sah, dass dieselben, die oben bereits genannt sind, ihren Gerichtstermin (*placitum*) den Gesetzen entsprechend von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang einhielten, aber dieselbe Frau kam tatsächlich weder zu diesem Gerichtstermin (*placitum*) noch entsandte sie an ihrer Stelle einen Abgesandten, der eine Entschuldigung für ihr Fernbleiben⁹ leistete¹⁰. Es war daher unumgänglich für die vorgenannten Leute¹¹, dass sie dieses Belegschreiben durch die Hände von Männern guten Leumunds (*boni homines*¹²) bekräftigen ließen. Solcherart taten sie es auch.

¹ Dass es sich um eine *solsadia* oder *noticia solsadii* handelt, ergibt sich aus der Beschreibung als *noticia solsadii* in nächsten Satz (vgl. Angers 13). Die *solsadia* (analog zu *notitia*) bezeichnet das zu einem *solsadium* gehörige Dokument (eben die im Text selbst genannte *noticia solsadii*).

² Der Begriff *solsadium* ist eine Ableitung aus der fränkisch-lateinischen Wortschöpfung *solsadire* (vermutlich aus *sol* („Sonne“) und latein. *adire* „heran kommen“ oder *sol* und fränk. *satjan* „setzen“ gebildet). Nach gängiger Lesart bedeutet *solsadire* „der Gegenpartei eine Frist bis Sonnenuntergang zur Erfüllung einer Rechtspflicht setzen“ oder als Folge „feststellen, dass die Gegenpartei (binnen dreier Tage) nicht vor Gericht erschienen ist“. Ein *solsadium* wäre demnach die Wartefrist bzw. die formale Feststellung des Versäumnisses. Vgl. dazu P. Stotz, Handbuch I, IV §53.19, S. 666; D. Strauch, *Solsadire*, Sp. 1706f. und P. Fouracre, *The nature*, S. 286-288. Aus der Verwendung von *solsadire* in Angers 16 lässt sich jedoch auf eine weiter zu fassende Bedeutung schließen, wonach das Verb im Sinne von „feststellen, dass die Gegenpartei ihrer Rechtspflicht nicht nachgekommen ist“, gebraucht wurde.

³ Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

⁴ Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, *Untersuchungen*, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, *Herrschaft und Genossenschaft*, S. 61-64; I. Wood, *Disputes*, S. 10f.; P. Fouracre, *Placita*, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

⁵ Die Verwendung von *contra* für *pro* findet sich u.a. in den Volksrechten, bei Fredegar und in Urkunden Karls des Großen; Belege dazu in MLW II, Sp. 1748-1752, hier insbesondere 6,γ, Sp. 1751.

⁶ Dass der Kläger zur selben Familie gehört, ergibt sich aus der weiter unten getätigten Formulierung *genetore eorum ... eum interfecisset*, der Kläger kann nur dann „um deren Vater“ beraubt sein, wenn es zugleich auch sein Vater ist.

⁷ Gemeint ist der Onkel der Männer.

⁸ Das *maleficium* wörtlich „die böse Tat“, „der Frevel“ oder auch „zugefügter Schaden“ (gebildet aus *male* und *facere*); bereits in der Antike als stehender Begriff für Schadzauberei etabliert und so auch im FMA

geläufig (Isidor, Etymologiae VIII,9). Alle Volksrechte bestrafen den Schadzauber. Der Pactus legis Salicae XIX stellt das *maleficium* dem Giftmord gleich und verlangt ein Wergeld, andernfalls droht der Feuertod; zum *maleficium* im frühen Mittelalter E. Kaufmann, Zauberei und Vergiftung, Sp. 1617f. und Ch. Habiger-Tuczay, Magie und Magier, S. 115-120.

⁹ Mit *sonia* = *essonia* (vermutlich als Ableitung aus *exonerare* „entlasten“, „entladen“, „entledigen“) wird im fränkischen Recht ein rechtlich valider Grund bezeichnet, der als Entschuldigung für das Fernbleiben von einer Gerichtsversammlung anerkannt wird. Vgl. dazu ChWdW 9, S. 286; P. Fouracre, The nature, S. 287.

¹⁰ Die Vorladung des oder der Beklagten oblag nach fränkischem Recht dem Klagenden. Blieb der Beklagte der Gerichtsversammlung unentschuldigt fern, wurde dieses vor Zeugen (*boni homines* oder Rachimbürgen) schriftlich fixiert und eine neue Frist gesetzt. Diese Prozedur konnte sich etwa nach der Lex Ribuarica bis zu sieben mal wiederholen bevor das Nichterscheinen dieser Partei schließlich als Schuldeingeständnis gewertet und der Graf mit der Konfiskation ihrer Güter in Höhe von Bußsumme und Strafgebühren beauftragt wurde. Zum Gerichtsablauf und den Bemühungen der fränkischen Leges, dem Beklagten jede Chance zu geben, sich zu erklären und von den Vorwürfen zu reinigen vgl. W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus, S. 237f.; I. Wood, Disputes, S. 10f.

¹¹ Die *homines* werden hier als generisches Maskulin verwendet und schließen die ebenfalls zuvor genannte Mutter mit ein. Bei *homo* schwingt stets die Grundbedeutung „Mensch“ mit.

¹² Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die *boni homines*; T. Szabó, Zur Geschichte der *boni homines*.

